

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium
 Sitzungsteil
 Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Nein-Stimmen
				angen.	abgel.	
1	Bauausschuss	05.06.2002	X			
2	Bauausschuss	24.07.2002	X			
3	Bauausschuss	21.04.2004		X		
4	Bau- Umweltausschuss	10.11.2004				1
5	Umweltausschuss	13.01.2005	x			
6	Bau-, Umwelt-, Grundstücks- u. /Wirtschaftsausschuss	28.02.2005				
7	Stadtrat	13.04.2005		X		

Betreff

Gesamtfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan;

hier: Billigungsbeschluss und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom 09.08.2005

Anlagen: Einzelabwägungen Nr. 1-29 (Bürger)
 Einzelabwägungen (Träger öffentlicher Belange)
 Plandarstellung der Änderungen Nr. 1-14-des FNP-Entwurfs zur erneuten öffentlichen Auslegung
 Kurzerläuterung der Änderungsbereiche Nr. 1-14

Beschlussvorschlag

1. Die Ausführungen des Baureferates werden zur Kenntnis genommen.
2. Der FNP-Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht sowie die in der Anlage aufgeführten FNP-Änderungspunkte mit Kurzerläuterung werden gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zur erneuten öffentlichen Auslegung den gem. Beschlusslage überarbeiteten FNP-Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 3 BauGB alte Fassung öffentlich auszulegen; hierzu sollen Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung hierzu zu veranlassen und die Träger öffentlicher Belange davon zu benachrichtigen.

Sachverhalt

Zum bisherigen Verfahren

In der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wurde am 10.11.2004 der FNP-Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht sowie das umfangreiche Abwägungsmaterial (hierbei handelt es sich um die Bewertung der zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten Stellungnahmen) zur eingehenden Prüfung in die Fraktionen und Stadtratsgruppen verwiesen.

In der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücks-/Wirtschaftsausschusses am 28.02.2005 wurden alle vorliegenden Stellungnahmen und Anträge zur Gesamtfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) mit integriertem Landschaftsplan behandelt. Der FNP-Entwurf einschließlich Erläuterungsbericht wurde – unter Einbeziehung der in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen – seinerzeit bereits durch o. g. Gremien weitestgehend gebilligt.

Nur einzelne FNP-Änderungspunkte, die aufgrund der unterschiedlichen Abstimmungsergebnisse des Bau-, Umwelt- und Grundstücks-/Wirtschaftsausschusses noch keine Mehrheit gefunden hatten, wurden seitens des Stadtrates am 13.04.2005 abschließend beschlossen. (Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Geschäftsordnung, der Bauausschuss den Auslegungsbeschluss für Bauleitplanverfahren herbeiführen kann, während nur der Aufstellungs- sowie der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat zu fassen sind.)

In dieser Stadtratssitzung wurde - unter Einbeziehung der bereits am 28.02.2005 gefassten Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücks-/Wirtschaftsausschusses - der FNP-Entwurf sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht mit einzelnen, im Protokoll vermerkten Änderungen gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth am 27.04.2005 wurde im Zeitraum vom 09.05.2005 bis zum 13.06.2005 die öffentliche Auslegung durchgeführt. Es gingen folgende Anregungen zum FNP-Fortschreibungsentwurf ein, die nachfolgend in zusammengefasster Form mit einem entsprechenden Abwägungsvorschlag (Kursivschrift) dargelegt sind. Als Anlage ist dieser Beschlussvorlage auch eine ausführliche Einzelabwägung beigelegt, in der die vorgebrachten Anregungen detailliert dargestellt werden; diese ist Bestandteil der Vorlage.

Private Einwendungen (Bürger):

Einwender 1

Beantragt wird erneut die Einbeziehung der Grundstücke einer Erbengemeinschaft im Bereich Heilstättenstraße/Straße Am Europakanal in ein späteres Umlegungs- oder ähnliches Verfahren.

Die vom Einwender zur öffentlichen Auslegung des FNP erfolgte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und – da nicht FNP-relevant - an die verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

Einwender 2 (siehe auch Einwender 10)

Der Einwender wünscht im Bereich Egersdorfer Straße für eine Teilfläche seines Grundstückes die Ausweisung als Wohnbauland.

Die gewünschte Bauflächendarstellung wird durch Darstellung einer geringfügigen Erweiterung der Bauflächen (siehe FNP-Entwurf) z. T. berücksichtigt. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Einwender 3

Der Einwender hält seine im Rahmen des FNP-Einzeländerungsverfahrens Nr. 87 (Projekt Höffner u.a.) erfolgten Einwendungen aufrecht.

Die Einwendungen wurden im Rahmen des FNP-Einzeländerungsverfahrens abschließend behandelt und abgewogen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und des Planfeststellungsverfahrens können seitens der Einwender weitere Stellungnahmen erfolgen.

Einwender 4

Der Einwender beabsichtigt eine Erweiterung der Verkaufsflächen und bittet darum, dass die Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ an der Mainstraße Richtung Osten um 8 Meter erweitert und die Sonderbaufläche „Gärtnerei“ dementsprechend reduziert wird.

Die gewünschte kleinteilige FNP-Änderung ist aufgrund der gegebenen Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Einwender 5

Der Einwender äußert Bedenken gegenüber der Ausweisung seiner landwirtschaftlichen Betriebsflächen als Suchflächen für ökologische Ausgleichsflächen und Darstellung Teile seiner Grundstücke als Grünflächen. Des Weiteren befürchtet er Konflikte bezüglich einer Baulanddarstellung östlich von Flexdorf.

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch aufgrund der erforderlichen Darstellung landschaftsplanerisch geeigneter ökologischer Ausgleichsflächen nicht berücksichtigt werden. Da gewisse landwirtschaftliche Geruchs- und Lärmbelästigungen in Kauf genommen werden müssen, ist auch eine Änderung der fraglichen Wohnbauflächen nicht erforderlich.

Einwender 6

Der Einwender wünscht für sein landwirtschaftliches Grundstück südlich des Marktackerweges eine Wohnbaufläche und bezieht sich hierbei auf die vorhandene Bebauung auf Nürnberger Stadtgebiet nördlich der Brettergartenstraße.

Der im Verlauf der Stadtgrenze verlaufende Wetzendorfer Landgraben bildet eine eindeutige Zäsur gegenüber den auf Nürnberger Stadtgebiet gelegenen bebauten Bereichen nördlich der Brettergartenstraße. Die Anregung zur Ausweisung einer Baufläche wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 7

Der Einwender widerspricht der Trassenführung der Verbindungsstrasse A 73 zur B 8, da durch Teilung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der kleineren Teilfläche nicht mehr möglich sei. Abgelehnt wird auch die Ausweisung seines Ackers als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Sowohl über das Erfordernis der Darstellung ökologischer Ausgleichsflächenpotenziale als landschaftsplanerisch geeignete Suchräume als auch die als „Trassenführung in Prüfung“ dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung).

Einwender 8

Der Einwender widerspricht der Trassenführung der Verbindungsstrasse A 73 zur B 8 und befürchtet Beeinträchtigungen seines landwirtschaftlichen Betriebes. Sollte die Trasse jedoch im Flächennutzungsplan angedeutet bleiben, bittet er um eine Verschiebung der Trasse in Richtung des westlich gelegenen Betonweges.

Die als "Trassenführung in Prüfung" dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung). Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der genaue Trassenverlauf noch nicht fest steht und es sich vielmehr um einen Planungskorridor handelt.

Des Weiteren wünscht der Einwender, für eine Teilfläche seines Grundstückes am süd-östlichen Ortsrand von Steinach die Ausweisung als Mischgebiet.

Der Antrag wird aufgrund der vorliegenden städtebaulichen Situation abgelehnt. (Eine Teilfläche des fraglichen Grundstücks wird im FNP-Entwurf bereits als gemischte Baufläche vorgesehen.)

Einwender 9

Der Einwender widerspricht sowohl der Trassenführung als auch der Notwendigkeit der Verbindungsstrasse A 73 zur B 8 und befürchtet Beeinträchtigungen seines landwirtschaftlichen Betriebes.

Die als "Trassenführung in Prüfung" dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung).

Einwender 10 (siehe auch Einwender 2)

Der Einwender wünscht im Bereich Egersdorfer Straße für eine Teilfläche seines Grundstückes die Ausweisung als Wohnbauland.

Die gewünschte Bauflächendarstellung wird durch Darstellung einer geringfügigen Erweiterung der Bauflächen (siehe FNP-Entwurf) berücksichtigt. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Einwender 11

Der Einwender wünscht für sein im Anschluss an die Wohnbebauung im Stöckig gelegenes Gartengrundstück eine Baulandausweisung.

Der fragliche Bereich stellt eine optimale Eingrünung des vorhandenen Siedlungsrandes dar und bildet einen Übergang zur freien Landschaft. Die Ausweisung einer Baufläche wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 12

Der Einwender erhebt gegen den geplanten Verlauf der Verbindungsstrasse zwischen Pfaffenhecke und Burgfarnbach Widerspruch, da durch Teilung seiner Ackerfläche eine erhebliche Verschlechterung der Bearbeitungsmöglichkeit und eine Erhöhung der benötigten Arbeitszeit befürchtet wird. Es sollen vorhandene Wege genutzt und ausgebaut werden, um wertvolles Ackerland zu erhalten. Darüber hinaus sei eine Straßenführung durch den Landkreis von Obermichelbach über Rothenberg nach Ritzmannshof kürzer und deshalb auch umweltschonender.

Die als "Trassenführung in Prüfung" dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung).

Einwender 13

Der Einwender wünscht im Anschluss an den westlichen Siedlungsrand von Herboldshof eine Wohnbauflächendarstellung. Die verbleibende Dreieckfläche zwischen Bahn / Landgraben / Herboldshofer Straße sowie ein weiteres Grundstück in Mannhof sollen als Kleingartenfläche ausgewiesen werden.

Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich wird aus städtebaulicher Sicht negativ beurteilt. Aus Gründen der Vermeidung von Immissionskonflikten (Nähe zur Bahnlinie) wird auch eine Kleingartenentwicklung abgelehnt. Das Grundstück in Mannhof steht unter Landschaftsschutz; eine Kleingartenanlage ist deshalb nicht genehmigungsfähig. Die Anregungen werden aus o. g. Gründen abgelehnt.

Einwender 14 (siehe auch Einwender 17)

Der Einwender wünscht nördlich der Alte Reutstraße/ Großgründlacher Straße für sein Gartengrundstück eine Wohnbauflächendarstellung.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint eine Ausdehnung des Ortsrandes im fraglichen Bereich nicht sinnvoll. Die Gartengrundstücke stellen eine optimale Eingrünung des vorhandenen Siedlungsrandes dar und bilden einen Übergang zur freien Landschaft. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei den Grundstücken um strukturreiche Kleingärten handelt, die im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als Biotop Nr.86 und als lokal bedeutsamer Lebensraum kartiert sind. Die Ausweisung einer Baufläche wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 15

Der Einwender wünscht für sein außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des amtl. festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Randbereich des Talraums gelegenes Grundstück eine Wohnbauflächendarstellung.

Eine Bebauung mit einem kleineren Einfamilienhaus erscheint städtebaulich grundsätzlich vertretbar, inzwischen wurde für das gewünschte Bauvorhaben ein positiver Vorbescheid erteilt. Die Anregung wird durch Darstellung einer kleinteiligen Wohnbauflächendarstellung (siehe FNP-Entwurf) berücksichtigt. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Einwender 16

Der Einwender hält seine zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken aufrecht. Diese richten sich gegen die Ausweisung seiner landwirtschaftlichen Betriebsflächen als Suchflächen für ökologische Ausgleichsflächen und gegen die Darstellung eines in der Nähe von Ritzmannshof gelegenen Grundstückes als Grünfläche.

Die mit Schreiben des Einwenders vom 01.03.2003 erstmals vorgebrachten Einwendungen wurden bereits in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Grundstücks-/Wirtschaftsausschuss am 28.02.2005 eingehend behandelt und hinsichtlich der landschaftsplanerischen Zielsetzungen zurückgewiesen.

Einwenderin 17 (siehe auch Einwender 14)

Der Einwender wünscht nördlich der Alte Reutstraße/ Großgründlacher Straße für sein Gartengrundstück eine Wohnbauflächendarstellung.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint eine Ausdehnung des Ortsrandes im fraglichen Bereich nicht sinnvoll. Die Gartengrundstücke stellen eine optimale Eingrünung des vorhandenen Siedlungsrandes dar und bilden einen Übergang zur freien Landschaft. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es sich bei den Grundstücken um strukturreiche Kleingärten handelt, die im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) als Biotop Nr.86 und als lokal bedeutsamer Lebensraum kartiert sind. Die Ausweisung einer Baufläche wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 18

Die sog. "Ronwaldsiedler" wollen das von der Stadt Fürth ausgewiesene und ihnen angebotene Grundstück am Chorwinkel neben dem Ronwalder Bunker erwerben. Dieses Grundstück soll den Anwohnern in Zukunft als Festplatz dienen. Der Nordöstlichen Vorstadtverein e. V. beantragt daher, dass dieses Grundstück im Flächennutzungsplan weiterhin als Festplatz ausgewiesen bleibt.

Im wirksamen FNP ist die Teilfläche aus dem o. g. Grundstück als Grünfläche dargestellt sowie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 311 als Teil einer Grünanlage festgesetzt. Darüber hinaus steht die Fläche unter Landschaftsschutz. Nachdem im Sinne der Landschaftsschutzverordnung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert und die nicht überbauten Talräume der Regnitz erhalten werden sollen, wäre eine extensive Nutzung anzustreben. Die Darstellung eines Festplatzes im Landschaftsschutzgebiet erscheint problematisch. (Für den Vollzug der Landschaftsschutz-VO ist das Ordnungsamt zuständig.) Die Anregung wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 19

Der Einwender wünscht für sein landwirtschaftliches Grundstück südlich Marktackerweg eine Baulandausweisung.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint eine Ausdehnung des Ortsrandes im fraglichen Bereich nicht sinnvoll. Der im Verlauf der Stadtgrenze verlaufende Wetzendorfer Landgraben bildet eine eindeutige Zäsur gegenüber den auf Nürnberger Stadtgebiet gelegenen bebauten Bereiche nördlich der Brettergartenstraße. Die Anregung wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 20

Der Einwender bewirtschaftet im Stadtteil Vach einen landwirtschaftlichen Betrieb, der seine intensive Schweinemast und Ferkelaufzucht vor Jahren ausgesiedelt hat. Der Schweinemastbetrieb soll zukünftig nochmals erweitert werden. In Hinblick auf die ca. 280 m östlich der Aussiedlerstelle im FNP-Entwurf neu dargestellte Kleingartenanlage befürchtet der Einwender Konflikte durch Geruchsimmissionen.

Nach Überprüfung des Ordnungsamtes wird der erforderliche Mindestabstand zu den geplanten Kleingärten rechnerisch eingehalten. Die Gerüche können zum Teil deutlich wahrnehmbar sein, sind jedoch, einer ordnungsgemäßen Betriebsführung vorausgesetzt, nicht als erheblich belästigend einzustufen und somit von den Nachbarn hinzunehmen. Gleichwohl wird seitens der Stadt ein Restrisiko hinsichtlich möglicherweise doch auftretender Immissionskonflikte gesehen, die in der Abwägung dazu führen, von der Kleingartenplanung bzw. der dementsprechenden FNP-Darstellung Abstand zu nehmen und die Bedenken des Einwenders zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Kleingartenanlage wird - entsprechend der wirksamen FNP-Darstellung - als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Einwender 21

Der Einwender fordert, dass seine westlich der A 73 in der Gem. Ronhof gelegenen und als Wohnbauflächen ausgewiesenen Grundstücke (Hofstelle mit Gewächshäusern, teilweise Mitgliedsflächen des Wasserverbandes Knoblauchsland) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Für ein weiteres Grundstück, dass im FNP-Entwurf als Grünfläche dargestellt ist, wird ebenfalls die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft gewünscht.

Die o. g. Grundstücke sind bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth als Wohnbaufläche dargestellt und sollen entsprechend der allseitig umgebenden Wohnbauflächendarstellung weiterhin als Wohnbaufläche dargestellt werden (für die Berechnungsfläche muss gegebenenfalls im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte Ersatz geschaffen werden). Auf allen Grundstücken ist – wie bisher – eine ordnungsgemäße

landwirtschaftliche Nutzung möglich. Dies gilt auch für das im FNP-Entwurf als Grünfläche vorgesehene Grundstück. Der Einwand wird aus o. g. Gründen nicht berücksichtigt.

Einwender 22

Der Einwender aus der Gemarkung Vach widerspricht der Trassenführung der Verbindungsstrasse A 73 zur B 8, da durch Teilung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine wirtschaftliche Bewirtschaftung der kleineren Teilfläche nicht mehr möglich sei und eine Wertminderung auftrete. Abgelehnt wird auch die Ausweisung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft".

Sowohl über das Erfordernis der Darstellung ökologischer Ausgleichsflächenpotenziale als landschaftsplanerisch geeignete Suchräume als auch die als "Trassenführung in Prüfung" dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 eine Beibehaltung dieser FNP-Darstellungen grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung).

Einwender 23

Der Einwender wünscht für die an der Straße Am Europakanal gelegenen (größtenteils bebauten) Teilflächen seiner Gärtnerei (Bereich Eschenau) die Ausweisung einer gemischten Baufläche - dieser Bereich wurde zur FNP-Auslegung bereits als Wohnbaufläche vorgesehen - sowie daran anschließend ergänzend die Ausweisung eines Wohnbauflächenstreifens. Nachdem die restlichen Betriebsflächen nicht mehr benötigt werden, werden sie als ökologische Ausgleichsfläche angeboten.

In Hinblick auf die vorliegende Lärmsituation erscheint die Darstellung einer gemischten Baufläche durchaus sinnvoll. Die zusätzlich gewünschte Bauflächenausweisung (allerdings konsequenterweise durch Darstellung als gemischte Baufläche) erscheint unter der Prämisse, dass die verbleibende Grünfläche – angesichts des Kleinkartendefizits – dann aber mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten versehen wird, vertretbar. Erforderlich sind sowohl entsprechende Lärmschutzmaßnahmen, eine Ausnahmegenehmigung wegen der Lage innerhalb der weiteren Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Rednitztal als auch ausreichende Pufferzonen gegenüber dem angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil. Unter o. g. Prämissen wird die Anregung berücksichtigt (siehe Einzelabwägung). Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Einwender 24

Der Einwender wünscht für sein an der Stadelner Hauptstraße gelegenes Außenbereichsgrundstück die Darstellung einer Baufläche. In der Vergangenheit wurden im fraglichen Bereich 2 Betriebswohnungen genehmigt.

Eine Bauflächenausweisung erscheint h. E. problematisch, da das fragliche Grundstück im Regionalplan als Teil eines regionalen Grünzuges sowie als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist und somit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommt. In Verbindung mit dem westlich angrenzenden Teich hat das Gartengrundstück als Erweiterung des unter Landschaftsschutz stehenden Regnitztalgrundes eine gewisse ökologische Funktion und ist gleichermaßen für das Orts- und Landschaftsbild als Puffer gegenüber der südlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen bedeutsam. Die vorliegende Baugenehmigung diene der Erweiterung eines angrenzenden (inzwischen in Konkurs gegangenen) gewerblichen Betriebes; die Betriebswohnungen waren notariell dem Betrieb zugeordnet. In Hinblick auf die o. g. Restriktionen sollte das Grundstück – entsprechend der wirksamen und geplanten FNP-Ausweisung - weiterhin als Grünfläche ausgewiesen und die Anregung somit zurückgewiesen werden.

Einwender 25

Der Einwender hat 1992 ein als Bauerwartungsland inseriertes landwirtschaftliches Außenbereichsgrundstück südlich des Marktackerweges im guten Glauben an die Richtigkeit der Aussagen zu einem dementsprechend hohen Kaufpreis erworben; die Grunderwerbssteuer wurde für Bauerwartungsland gezahlt. Er bittet um Aufnahme des Grundstückes als Wohnbaufläche, da in unmittelbarer Nähe zur Stadtgrenze Fürth-Nürnberg (Brettergartenstraße) bereits Bebauung vorhanden ist.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint eine Ausdehnung des Ortsrandes im fraglichen Bereich nicht sinnvoll. Der im Verlauf der Stadtgrenze verlaufende Wetzendorfer Landgraben bildet eine eindeutige Zäsur gegenüber den auf Nürnberger Stadtgebiet gelegenen bebauten Bereiche nördlich der Brettergartenstraße. Die Anregung wird aus o. g. Gründen zurückgewiesen.

Einwender 26

Der Einwender – Landwirt in Ritzmannshof – fordert den Wegfall der Ausweisung von “Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, da eine planungsrechtliche Notwendigkeit hierfür nicht erkennbar sei und eine Benachteiligung land- und forstwirtschaftlicher Rechtspositionen in Kauf genommen würde. Er akzeptiert nicht, dass die städtische Flächennutzungsplanung zu hohen Risiken bei der Finanzierung seines Betriebes führt, während andere von Baulandausweisungen profitieren, welche ohne die Heranziehung seiner Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich wären. Darüber hinaus führt durch eines seiner Grundstücke die sog. Westumgehung, die er ebenfalls ablehnt. Zusammenfassend stellt er fest, dass der Entwurf des FNP einen Zugriff auf seinen landwirtschaftlichen Betrieb in Existenz gefährdendem Ausmaß bedeutet.

Sowohl über das Erfordernis der Darstellung ökologischer Ausgleichsflächenpotenziale als landschaftsplanerisch geeignete Suchräume als auch die als “Trassenführung in Prüfung“ dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 eine Beibehaltung dieser FNP-Darstellungen grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung).

Einwender 27

Die Einwender regen im Zusammenhang mit ihrem Bauvorhaben im Bereich Schleifweg an, dass der im FNP-Entwurf dargestellte Grünflächenstreifen geringfügig verschoben wird.

Nachdem in der Zwischenzeit seitens des Stadtplanungsamtes für den Bereich ein neues Bebauungskonzept („E“) erarbeitet wurde, wird der FNP-Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung der beabsichtigten Nutzungsänderung angepasst und die Anregungen somit berücksichtigt. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Einwender 28

Die in der Nähe seines Aussiedlerhofes geplante Trassenführung der Verbindungsstraße A 73 zur B 8 neu (Autobahnverbindung) wird abgelehnt, da die Straße seine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durchtrennt und die Existenz seiner Schäferei sehr stark bedroht wäre. Eine Trassenführung von der Pfaffenhecke zur B 8 bringt keine Verkehrsentslastung für die Vororte. Die Anbindung von der Königsmühle bis zur Pfaffenhecke würde dagegen die Vororte stark entlasten und durch die FÜ S 3 wäre eine weitere Anbindung über Veitsbronn / Seuckendorf an die B 8 möglich. Entsprechende Umgehungsstraßen wären dann die Aufgabe des Landkreises und nicht die der Stadt Fürth, was eine große Kosten- und Arbeitseinsparung für die Stadt Fürth wäre.

Die Trassenführung dient - seiner Meinung nach - nur dazu weitere Gewerbe- oder Wohnbauflächen zu erschließen

Die als “Trassenführung in Prüfung“ dargestellte Westumgehung hat der Stadtrat bereits am 13.04.2005 grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung). Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass der genaue Trassenverlauf noch nicht fest steht und es sich vielmehr um einen Planungskorridor handelt.

Einwender 29

Der Einwender wünscht erneut für seine nördlich der Straße „Zum Ringelgraben“ in Flexdorf gelegenen Außenbereichsgrundstücke die Darstellung einer Baufläche.

Das erneut vorgebrachte Anliegen des Einwenders wurde seitens des Stadtrates am 13.04.2005 eingehend behandelt und seinerzeit mehrheitlich abgelehnt.

Darüber hinaus erfolgten seitens der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden weitere Stellungnahmen:

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (WWA)

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes besteht Einverständnis mit dem Flächennutzungsplan der Stadt Fürth, wenn die Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes vom 21.06.2004 zum Entwurf beachtet werden.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen.

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem WWA mitzuteilen.

Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG teilt mit, dass die Hinweise und Bedingungen der Stellungnahme vom 08.07.2004 weiterhin gültig und zu beachten sind.

Die Stellungnahme der DB Netz AG wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung).

Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Deutsche Telekom AG, T-Com

Die Deutsche Telekom hat zum FNP-Verfahren mit Schreiben vom 28. Juni 2004 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung).

Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Sack

Die Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaft Sack sieht sehr gravierende Einschnitte, da durch die Ausweisung von Grünflächen am Bucher Landgraben bzw. in unmittelbarer Nähe der Sacker Schule, aber auch an der Sacker Hauptstraße Flächen entzogen werden. Die in Sack dargestellte Einbindung von Siedlungsrändern durch Begrünungen hätten Auswirkungen auf die daneben liegenden landwirtschaftlichen Flächen (Laubabfall, Beschattung). Dies gilt auch für die dargestellten Waldinseln.

Des Weiteren wird beklagt, dass durch die massive Ausweisung von Gewerbeflächen östlich der Boxdorfer Straße, aber auch am Nordring sowie westlich der geplanten Umgehungsstraße Bislohe wertvolle landwirtschaftliche Grundstücke, die für die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, entzogen werden. Gefordert wird eine Halbierung der Bauflächenpotenziale. Bevor im Bereich Sack-Braunsbach-Bislohe und Steinach weitere Industrieflächenausweisungen geschehen, müsse erst die Infrastruktur geschaffen werden und die derzeit schon vorhandenen Probleme der Kanalisation, aber auch der Verkehrsverbindung gelöst werden.

Die Umsetzung des städtebaulichen Zieles, Natur und Landschaft zu entwickeln ist von der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer abhängig. Die Eingrünung der Siedlungsränder und die dargestellten Waldinseln als landschaftsplanerische Zielsetzung in den fraglichen Bereichen sinnvoll. Die Notwendigkeit der Darstellung ökologischer Ausgleichsflächenpotenziale als landschaftsplanerisch geeignete Suchräume wurde vielfach erörtert und vom Stadtrat 13.04.2005 nochmals grundsätzlich beschlossen. Die Einwendungen sind zurückzuweisen (siehe Einzelabwägung).

Bei den gewerblichen Bauflächen im Bereich der Boxdorfer Straße handelt es sich einerseits um den Nachvollzug bestehender gewerblicher Nutzungen oder konkret geplanter Vorhaben (z.B. Verkehrsübungsplatz andererseits dienen sie zur Vorbeugung der Abwanderung ansässiger Betriebe bzw. für Neuansiedlungen. Hinsichtlich der Darstellung weiterer Gewerbeflächenpotenziale sind sowohl der FNP-Zeithorizont von ca. 15 Jahren als auch die Verfügbarkeit der fraglichen Bereiche zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme der Teilnehmergeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lagegunst und den o. g. Restriktionen wird jedoch eine Baulandentwicklung verfolgt.

Stadt Nürnberg

In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung wird nach nochmaliger Überprüfung an die in v. 10.08.2004 enthaltenen Aussagen - vor allem zum Einzelhandel - festgehalten. Die Stadt Nürnberg lehnt die geplante Ansiedlung eines Einrichtungshauses von Möbel-Höfner, eines Teppichhauses der Fa. Kibek und eines Bau- und Gartenmarktes deshalb nach wie vor ab. Zum Thema Freiraumverbindungen wird bedauert, dass nach wie vor nicht beabsichtigt ist, die sich auf dem Stadtgebiet von Fürth fortsetzenden Freiraumverbindungen der Stadt Nürnberg im FNP der Stadt Fürth darzustellen. Hinsichtlich der wasserwirtschaftliche Belange wurde die Errichtung eines gemeinsamen Regenrückhaltebeckens auf Fürther Stadtgebiet angeregt.

Die Stellungnahme der Stadt Nürnberg wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen. Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen.

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung zu den erneut vorgebrachten Anregungen dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen stimmt im Grundsatz dem Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Fürth - mit Ausnahme des als Planungskorridor dargestellten Streckenabschnittes einer Westumgehung an die BAB A 73 bei der Königsmühle über die Talquerung Hüttendorf - zu. Analog der Darstellung im Erlanger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 solle der Streckenabschnitt der Talquerung Hüttendorf aus der FNP-Darstellung ausgenommen und ohne derzeitige Nutzungsbestimmung dargestellt werden. Eine Entscheidung über den Streckenabschnitt sei im Zusammenhang mit den regionalen Verkehrsbeziehungen zu sehen und sollte nach der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens getroffen werden.

Die negative Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Westumgehung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage – die vorgesehene Darstellung der Westumgehung mit Hüttendorfer Talquerung wurde in der gemeinsamen Sitzung am 28.02.2005 nochmals eingehend diskutiert und mehrheitlich beschlossen - werden die in Aussicht genommenen Trassen vorsorglich weiter dargestellt.

Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn

Die Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn teilt mit, dass die Stellungnahme der Gemeinde Seukendorf (Schreiben vom 05.07.2004) - diese stimmt einer geplanten Straßenführung im nordöstlichen Bereich von Hiltmannsdorf keinesfalls zu - weiterhin aufrecht erhalten wird.

Die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Grundstücksausschuss am 28.02.2005 behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung). Nachdem kein neuer Sachverhalt vorliegt wird auf die vorliegende Behandlung verwiesen.

Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung die Abwägung mit Beschluss vom 28.02.2005 dem o. g. Einwender mitzuteilen.

Untere Landesplanungsbehörde

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde erfolgen ergänzende, redaktionelle Hinweise zum Erläuterungsbericht (u. a. zur Ernennung als Metropolregion).

Der Äußerung der Unteren Landesplanungsbehörde wird entsprochen und die entsprechenden Korrekturen werden im Erläuterungsbericht vorgenommen.

Ordnungsamt

Sowohl aus Sicht des Immissionsschutzes als auch des Naturschutzes besteht mit den vorgenommenen Änderungen grundsätzliches Einverständnis.

Seitens OA gesondert geprüft wurde der vorliegende Einwand eines Landwirtes der im Zusammenhang mit seinem Schweinemastbetrieb Geruchsimmissionskonflikte gegenüber der ca. 280 m östlich der Aussiedlerstelle im FNP-Entwurf neu dargestellte Kleingartenanlage befürchtet.

Die zustimmende Stellungnahme des Ordnungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Nach abschließender Abwägung wird aus den unter Einwender Nr. 20 erfolgten Erwägungen heraus die Dauerkleingartendarstellung nicht weiter verfolgt und der fragliche Bereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die nachträgliche FNP-Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auslegung.

Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Fürth-Stadt

Unter Berücksichtigung der bereits im wirksamen FNP dargestellten Baulandreserven werden die hinzukommenden Potenzialflächen für maßlos überzogen gehalten. Hinterfragt wird hierbei die vorliegende Berechnung des Bedarfs an Wohnbauflächen.

Konkret abgelehnt wird die dargestellte Wohnbaufläche U10 (Am Kieselbühl, Wilhelmshavener Straße).

Sowohl die vorliegende Bevölkerungsprognose als auch die aufgezeigten Bauflächenpotenziale wurden von den politischen Gremien eingehend behandelt und hierzu gesondert Beschlüsse gefasst. In der Einzelabwägung werden nochmals die vorliegenden Berechnungen aufgezeigt. Der erneut vorgebrachte generelle Einwand des Bund Naturschutz ist deshalb zurückzuweisen.

Die "Am Kieselbühl" ausgewiesene Baufläche muss im Zusammenhang mit der Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 288 2. Ä. auf das eingeklagte Baurecht abgestimmt und die Baufläche erweitert werden.

Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat fordert, dass die Fläche D 10 (ASV-Gelände) als Wohnbaufläche zurück genommen wird. Es wird befürchtet, dass Wald gerodet werden muss.

Die Bauflächenausweisung erscheint unter Berücksichtigung entsprechender Eingriff- / Ausgleichsmaßnahmen noch zu vertreten, zumal seitens der Grundstückseigentümer eine Bebauungsabsicht geäußert wurde. Die Stellungnahme des Naturschutzbeirates wird zur Kenntnis genommen, bleibt aber unberücksichtigt. Aufgrund der Lagegunst wird eine Baulandentwicklung verfolgt.

Flurbereinigung-Teilnehmergemeinschaft Buch II

Die Teilnehmergemeinschaft äußert u. a. Bedenken gegenüber den entlang der Boxdorfer Straße vorgesehenen Gewerbeflächenpotenzialen. Hingewiesen wird auf einen von der Teilnehmergemeinschaft genutzten Vorfluter, der im übrigen auch für die

Teilnehmergemeinschaft Sack im Grundbuch amtlich gesichert ist und daher erhalten werden müsse.

Angesprochen wird auch die Frage der Entwässerung des geplanten bzw. in Teilen schon errichteten Verkehrsübungsplatzes in den Vorfluter.

Auch die geplanten Waldinseln im Bereich Südring/Nordring gegenüber des Verkehrsübungsplatzes bzw. an der Braunsbacher Straße/Boxdorfer Straße werden von der Teilnehmergemeinschaft abgelehnt, da eine derartige Bepflanzung mit Wurzelwerk Auswirkungen auf die Vorfluterdrainage hätte und zu einem Verstopfen des Drainagestranges führen würde.

Die Stellungnahme der Teilnehmergemeinschaft wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Gewerbeflächen- als auch die Walddarstellung wird aufgrund der o. g. Bedarfs- bzw. der Beschlusslage beibehalten. Die spezielle Vorfluterproblematik ist nicht FNP-relevant und ist in den nachgeordneten Verfahren zu prüfen.

Nach Auswertung der o. g. Abwägungen aller vorliegenden Stellungnahmen der privaten Einwander und der Träger öffentlicher Belange ergeben sich gegenüber dem ersten FNP-Auslegungsentwurf 5 Änderungspunkte, die nun erneut öffentlich ausgelegt werden müssen. Diese Änderungspunkte werden in den vorliegenden FNP-Änderungsbereichskartenblätter Nrn. 4, 7, 8, 10, und 12 gesondert dargestellt.

Darüber hinaus erfolgen gegenüber dem bisherigen vorliegenden FNP-Auslegungsentwurf Änderungen die zu einer erneuten öffentlichen Auslegung führen:

- In den als Anlage beiliegenden Änderungsbereichsplan Nr. 1 wird im Bereich des Thermalbades der FNP den aktuellsten Planungsabsichten angepasst (Darstellung einer gemischten Baufläche im Bereich des vorgesehenen Parkhauses sowie geringfügige Ausdehnung der Sonderbaufläche bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Diese wurde bereits am 20.07.2005 anlässlich des Auslegungsbeschlusses für das FNP-Einzeländerungsverfahren Nr. 98 seitens des BA beschlossen

- Im Bereich des Darby-Areals erfolgt eine weitere Anpassung an vorliegende Planungsabsichten durch Reduzierung des Gewerbegebietes an der Frommüllerstraße und Zuordnung der gemischten Baufläche (siehe FNP-Änderungsbereich Nr. 2).

Der entsprechende Bebauungsplanentwurf wurde am 20.07.2005 im BA beschlossen.

- Im Bereich des Golfpark Atzenhof wird eine für das Bayer. Rote Kreuz vorgesehene und schon genutzte Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ gewidmet. Es besteht die einmalige Gelegenheit, dass für den nordbayerischen Raum ein Rot-Kreuz Katastrophenschutz-Zentrum (Logistikzentrum) entstehen könnte.

Der in FNP-Änderungsbereich Nr. 3 veränderte Bereich wird in Hinblick auf die Nutzungsabsichten des BRK als Gemeinbedarfsfläche dargestellt.

- Im Änderungspunkt-Bereich Nr. 5 wurde ein kleinteiliger Bereich an der Kronacher Wende hinsichtlich der FNP-Ausweisung dem tatsächlichen Bestand (betonierte LKW-Abstellfläche) angepasst.

Der Umwidmung einer Grünfläche in gemischte Baufläche wird beigetreten.

- Eine erforderliche Anpassung an die Grenze des Landschaftsschutzgebietes erfolgt im Bereich der geplanten Wohnbaufläche an der Vacher Str. (ehemaliger Bauhof).

Nach nochmaliger Überprüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist die Baufläche im nördlichen Bereich der tatsächlichen – im Maßstab 1:5.000 besser erkennbaren - Landschaftsschutzgrenze anzupassen und als Grünland darzustellen. (siehe FNP-Änderungsbereich Nr. 6)

- Im Änderungsbereich Nr. 9 Sack / Blütenstraße wird - in Hinblick auf vorliegende Bebauungsabsichten - nach nochmaliger Prüfung die erst zum FNP-Auslegungsentwurf getroffene Darstellung als Grünfläche nochmals verändert und die davor im FNP-Änderungsverfahren schon immer vorgesehene Darstellung als Wohnbaufläche getroffen.

Die nur punktuelle FNP-Änderung mit Darstellung einer Wohnbaufläche erscheint städtebaulich vertretbar.

- Der Änderungsbereich Nr. 11 beinhaltet die Richtigstellung einer schon im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Bereich südlich der Herzogenauracher Straße, die bei der EDV-Bearbeitung fälschlicherweise im Fortschreibungsentwurf als Grünfläche übertragen wurde.

Der FNP-Entwurf wird dem wirksamen FNP (und den auch auf Bebauungsplanebene konkretisierten Planungen) angepasst und der fragliche Bereich wieder als Wohnbaufläche dargestellt.

- Der Änderungsbereich Nr. 13 greift die neuesten U-Bahnplanungen auf. Der geplante U-Bahn-Haltepunkt wird zentral in das Gewerbegebiet verlagert und des Weiteren wird auch ein als erforderlich erachteter Park+Ride-Platz im FNP-Entwurf dargestellt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Darstellungen nicht verbindlich sind und im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu konkretisieren und zu gegebener Zeit im FNP nachrichtlich zu übernehmen sind.

Aus o. g. Erwägungen werden die im Zusammenhang mit der U-Bahnverlängerung stehenden Planungsüberlegungen im FNP dargestellt.

- Der Änderungsbereich Nr. 14 nimmt Bezug auf die aktuellste Beschlusslage zum Projekt Nahversorgungszentrum Dambach an der Breslauer Straße.

Aufgrund der aktuellen Planungsabsichten wird die bisher vorgesehene Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Ladengebiet" in Richtung Südwesttangente verschoben.

Die Verwaltung soll nunmehr mit der erneuten öffentlichen Auslegung aller o. g. Änderungspunkte beauftragt werden. In Hinblick auf die bisherige Verfahrensdauer und einen zeitnahen Abschluss des FNP-Verfahrens **sollen Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.**

Für die jeweiligen Änderungspunkte wurde die in der Anlage aufgeführte Kurzbegründung erarbeitet.

Gleichwohl ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur erneuten öffentlichen Auslegung auch der überarbeitete FNP-Gesamtplan auszulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die ortsübliche Bekanntmachung hierzu zu veranlassen und die Träger öffentlicher Belange davon zu benachrichtigen.

Der FNP-Entwurf sowie der dazugehörige Erläuterungsbericht wird - ggf. mit noch einzelnen, im Protokoll zu vermerkenden Änderungen - gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB (alte Fassung) beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen ☒ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten ☒ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☒ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☒ ja ☐ nein	

II. POA/Org2 zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. V-SpA

Fürth, 09.08.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Schamicke

Tel.:
2656